21. Wahlperiode



## Deutscher Bundestag Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 21(9)094

31. Oktober 2025

# Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/1494 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Siehe Anlage



## Beschlussempfehlung

Der Ausschuss wolle beschließen,

a) Einbettung des Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG)

Das Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG) legt den Grundstein für einen Einstieg in die industrielle Nutzung von CCS/CCU-Technologien in Deutschland. Mit diesem Gesetz wird ein entscheidender weiterer und essentieller Schritt unternommen, um Technologieoffenheit und Klimaschutz miteinander zu verbinden. Es dient damit nicht nur der Erreichung der nationalen Klimaziele, sondern fördert zugleich langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland. Den Einsatz von CCS/CCU erachten wir dabei insbesondere für jene Sektoren als sinnvoll, in denen Emissionen als schwer bzw. unvermeidbar gelten.

Dieses Gesetz ist ein zentraler Baustein, der in eine Carbon-Management-Strategie (CMS) eingebettet wird. Elemente einer solchen Strategie sollten insbesondere die Begleitung des Aufbaus einer CO2-Infrastruktur und die Entwicklung einer nachhaltigen Kohlenstoffkreislaufwirtschaft sein, um CO2 vermehrt als Wertstoff zu nutzen. Ein künftiges Carbon-Management-System muss so aufgestellt sein, dass es den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft flankiert. Die Förderung soll sich vorrangig auf schwer und nicht vermeidbare Emissionen konzentrieren, dabei jedoch technologie- und sektorenoffen ausgestaltet sein, um Investitions- und Planungssicherheit für den Hochlauf von CCS- und CCU-Technologien zu gewährleisten. Die Stärkung natürlicher CO2-Senken flankiert dabei die technischen CO2-Senken.

b) dem Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/1494 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes	
Vom	Vom	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
Artikel 1	Artikel 1	
Änderung des Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes	Änderung des Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes	
Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	1. unverändert	
"Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid		
(Kohlendioxid-Speicherung-und- Transport-Gesetz – KSpTG)".		
Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	2. unverändert	
a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:		
"§ 2 Geltungsbereich".		
b) Die Angabe zu § 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:		
"§ 4 Planfeststellung und Plangenehmigung für Kohlendioxidleitungen		
§ 4a Planfeststellungsverfahren und		

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Plangenehmigungsverfahren für Kohlendioxidleitungen	
§ 4b Enteignung	
§ 4c Verordnungsermächtigung".	
c) Die Angabe zu den §§ 25 und 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 25 Regelung von Anforderungen an Kohlendioxidspeicher; Verordnungsermächtigungen	
§ 26 Regelung von Anforderungen an das Verfahren; Verordnungsermächtigungen"	
d) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
"§ 33 Anschluss und Zugang; Verordnungsermächtigungen" ·	
e) Nach der Angabe zu § 39 wird die folgende Angabe eingefügt:	
"39a Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts".	
f) Die Angabe zu Anlage 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	CVx.
"Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 2 Nummer 1)  Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung der potenziellen Kohlendioxidspeicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie ihrer Umgebung".	
3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:	3. unverändert
"§ 1	0,
Zweck des Gesetzes	
Dieses Gesetz dient der Gewährleistung einer umweltverträglichen dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
in unterirdischen Gesteinsschichten zum Schutz des Menschen, der Umwelt und des Klimas, auch in Verantwortung für künftige Generationen. Ferner regelt dieses Gesetz die Genehmigung und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen."	
4. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:	4. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:
"§ 2	"§ 2
Geltungsbereich	Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für	(1) Dieses Gesetz gilt für
die Genehmigung und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen,	1. unverändert
2. die Genehmigung und den Betrieb von Anlagen zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung, der Überwachung, der Stilllegung und der Nachsorge für alle Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung,	2. unverändert
3. den Transport von Kohlendioxid und	den <b>leitungsgebundenen</b> Transport von Kohlendioxid und
sonstige Tätigkeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.	4. unverändert
(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBI. 1994 II S. 1798, 1799) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.	(2) unverändert
(3) Es dürfen Kohlendioxidspeicher zugelassen werden, die sich weitgehend im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels befinden. Die Injektion von Kohlendioxid im Bereich des Küstenmeeres ist ausgeschlossen.	(3) unverändert
(4) Dieses Gesetz gilt auch für die Speicherung von Kohlendioxid zu Forschungszwecken.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kohlendioxidspeicher zu Forschungszwecken dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen werden.	
(5) Die Länder können für ihr Landesgebiet bestimmen, dass eine dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid auch im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands zulässig ist. Sie können dabei festlegen, dass eine Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist. In Speicherkomplexen, die sich über das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, darf Kohlendioxid dauerhaft nur gespeichert werden, wenn alle betroffenen Länder für das Gebiet, auf dem sich der jeweilige Speicherkomplex befindet, die dauerhafte Speicherung zugelassen haben oder das Land, in dem das Kohlendioxid in den tieferen geologischen Untergrund injiziert wird, dies zugelassen und mit den anderen betroffenen Ländern einen Staatsvertrag geschlossen hat, der die dauerhafte Speicherung in dem Speicherkomplex regelt. Wird eine Speicherung durch die Länder nach den Sätzen 1 bis 3 zugelassen, so richten sich Genehmigung und Betrieb entsprechender Kohlendioxidspeicher nach den Vorgaben dieses Gesetzes.	(5) unverändert
(6) Dieses Gesetz gilt auch für natürliche oder juristische Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Inhaber einer Genehmigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 94/22/EG sind oder waren, hinsichtlich	(6) unverändert
ihrer in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1     Buchstabe b sowie nach Artikel 23     Absatz 3 der Verordnung (EU)     2024/1735 durch die Europäische Kommission festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schaffung einer Kohlendioxidlnjektionskapazität auf Ebene der Europäischen Union und	
der nach Artikel 23 Absatz 13 der     Verordnung (EU) 2024/1735     festzulegenden Sanktionen bei einem	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verstoß gegen die nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1735 durch die Europäische Kommission festgelegte Verpflichtung zu einem Beitrag zu dem Ziel der Kohlendioxid-Injektionskapazität".	
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. § 3 wird wie folgt geändert:
<ul> <li>a) In Nummer 2 wird nach der Angabe "solchen" die Angabe "oder beim Transport von Kohlendioxid" eingefügt.</li> </ul>	a) unverändert
b) Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 6a ersetzt:	b) unverändert
"6. Kohlendioxidleitungen dem Transport des Kohlendioxidstroms dienende Leitungen, einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen;	
ein Netz von Kohlendioxidleitungen, das dem Abtransport von Kohlendioxid oder der Versorgung mit Kohlendioxid dient oder für beide Zwecke gemischt genutzt wird und das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Verwendung durch bestimmte, schon bei der Netzerrichtung feststehende oder bestimmbare Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Verwendung durch jeden Kunden offensteht; es umfasst dabei neben Kohlendioxidleitungen, unabhängig von deren Durchmesser, auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen;".	
c) In Nummer 9 wird die Angabe "auf unbegrenzte Zeit" durch die Angabe "dauerhaft" ersetzt.	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses	
d) In Nummer 10 wird nach der Angabe "Speicherkomplex" die Angabe "oder während des Transports von Kohlendioxid" eingefügt.	·	
e) In Nummer 14 wird die Angabe "das Wasser" durch die Angabe "Gewässer" ersetzt.		
f) Nummer 17 wird durch die folgende Nummer 17 ersetzt:	f) Nummer 17 wird durch die folgende Nummer 17 ersetzt:	
"17. wesentliche Änderung eine Veränderung von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen oder eine Veränderung des Betriebs von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen, die zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben kann."	Kohlendioxidspeichern oder eine Veränderung des Betriebs von Kohlendioxidspeichern, die zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben kann."	
6. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 4c ersetzt:	6. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 4c ersetzt:	
"§ 4	"§ 4	
Planfeststellung und Plangenehmigung für Kohlendioxidleitungen	Planfeststellung und Plangenehmigung für Kohlendioxidleitungen	
die wesentliche Änderung einer Kohlendioxidleitung bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 3 besteht nicht für die Errichtung, den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen in einem zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2	die Änderung einer Kohlendioxidleitung bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Kohlendioxidleitungen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 3 besteht nicht für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Kohlendioxidleitungen in einem zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli	

#### **Entwurf**

#### des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geschützten geändert worden ist, Meeresgebiet. Bei der Abwägung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ist zu berücksichtigen, besonders Kohlendioxidleitungen dem Klimaschutz dienen und dazu beitragen, die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern. Sollen die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Kohlendioxidleitungen weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Trasse erfolgen, die bereits Wasserstoffleitungen enthält oder künftia Wasserstoffleitungen genutzt werden soll, so ist davon auszugehen, dass die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen einer solchen Kohlendioxidleitung keine zusätzliche Beeinträchtigung anderer Belange darstellen, die über die alleinige Verlegung der Wasserstoffleitung hinausgeht, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

#### Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, geschützten Meeresgebiet. Bei der Abwägung im Rahmen Planfeststellungsverfahren ist besonders berücksichtigen, dass Kohlendioxidleitungen dem Klimaschutz dienen und dazu beitragen, die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern. Sollen die Errichtung, der sowie die Änderuna Kohlendioxidleitungen weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Trasse erfolgen, die bereits Wasserstoffleitungen enthält oder künftig Wasserstoffleitungen genutzt werden soll, so ist davon auszugehen, dass die Errichtung, Betrieb sowie der die solchen Änderung einer Kohlendioxidleitung zusätzliche keine Beeinträchtigung Belange anderer darstellen, die über die alleinige Verlegung der Wasserstoffleitung hinausgeht, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können dem Leitungsbetrieb insbesondere dienende Anlagen, Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Reaelund Messanlagen, durch Planfeststellung zuständige Behörde die zugelassen werden. Die Sätze 3 und 4 und § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

- (2) Die Behörde wirkt darauf hin, dass Träger des Vorhabens Öffentlichkeit möglichst vor Antragstellung planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage, die Technologie Größe und die Kohlendioxidleitung, informiert. Dabei ist Öffentlichkeit Gelegenheit Äußerung und Erörterung zu geben. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 bestimmen.
- (3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Kohlendioxidleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht

(2) unverändert



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
überschreiten und die einer Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften unterliegen. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung solcher Kohlendioxidleitungen durch Planfeststellung zulassen.	überschreiten und die einer Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften unterliegen. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung solcher Kohlendioxidleitungen durch Planfeststellung zulassen.
(4) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können einzelne dem Leitungsbetrieb dienende Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regelund Messanlagen, vom Planfeststellungsverfahren ausgenommen werden, soweit sie einer Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften unterliegen.	(4) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können einzelne dem Leitungsbetrieb dienende Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regelund Messanlagen, vom Planfeststellungsverfahren ausgenommen werden, soweit sie einer Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften unterliegen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
(5) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung nach § 76 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden.	(5) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung nach § <b>74</b> Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden.
(6) Für den Rechtsschutz gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ist § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.	(6) unverändert
§ 4a	§ 4a
Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Kohlendioxidleitungen	Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Kohlendioxidleitungen
(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dabei sind die folgenden Maßgaben und Vorschriften entsprechend anzuwenden:	(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dabei sind die folgenden Maßgaben und Vorschriften entsprechend anzuwenden:
die Maßgaben des § 43a Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Anhörungsverfahren,	1. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2.	die Maßgaben des § 43b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für Abstimmungserfordernisse zwischen Behörden sowie zur Zustellung und Bekanntgabe,	2. unverändert
3.	die Maßgaben des § 43c des Energiewirtschaftsgesetzes über die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung,	3. unverändert
4.	die Maßgaben des § 43d des Energiewirtschaftsgesetzes für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens,	4. unverändert
5.	§ 43f Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative, Nummer 2 und 3, Absatz 4 und 6 des Energiewirtschaftsgesetzes über Änderungen oder Erweiterungen im Anzeigeverfahren,	<ol> <li>§ 43f Absatz 1 Satz 1 und 2         Nummer 1 erste Alternative,             Nummer 2 und 3 und Absatz 4 des             Energiewirtschaftsgesetzes über             Änderungen oder Erweiterungen im             Anzeigeverfahren,     </li> </ol>
6.	§ 43g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Beauftragung eines Projektmanagers,	6. unverändert
7.	§ 43i des Energiewirtschaftsgesetzes über die Überwachung eines Vorhabens,	7. unverändert
8.	43j des Energiewirtschaftsgesetzes über die Verlegung von Leerrohren,	8. unverändert
9.	§ 43k des Energiewirtschaftsgesetzes über die Zurverfügungstellung von Geodaten,	9. unverändert
10.	die §§ 45a und 45b des Energiewirtschaftsgesetzes über das Entschädigungsverfahren sowie die Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren.	10. unverändert
Erri von	(2) Behördliche Zulassungen für die chtung, die Änderung und den Betrieb Gas-, Wasserstoff- und	(2) unverändert

## Entwurf Beschlüsse des 9. Ausschusses

Produktleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, gelten auch als Zulassung für den Transport von Kohlendioxid. Satz 1 ist auch Wasserstoff-Gas-. Produktleitungen anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung Anzeigenvorbehalt bestand. Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt. § 113c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Fernleitungsnetzbetreiber können im Rahmen des § 15c nach des Energiewirtschaftsgesetzes zu erstellenden Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff Gasversorgungsleitungen kenntlich machen, die perspektivisch auf eine Kohlendioxidleitung umgestellt werden können. § 113b Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in Satz 1 Nummer 14 § 1 Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Kohlendioxidleitungen.

(3) Auf Vorarbeiten, Veränderungssperren, Vorkaufsrechte, vorzeitige Besitzeinweisungen und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind die §§ 44, 44a Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 sowie die §§ 44b und 44c Absatz 1 Satz 1, 3 bis 6, Absatz 2 bis 4 Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie auch auf Gasversorgungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes anwendbar sind. Für Anforderungen Kohlendioxidleitungen ist § 49 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3, 5 und 6 Absatz 7 Satz 1 und des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die nach § 49 Absatz 6

(3) Auf Vorarbeiten, Veränderungssperren, Vorkaufsrechte, vorzeitige Besitzeinweisungen und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind die §§ 44, 44a Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 sowie die §§ 44b und 44c Absatz 1 Satz 1, 3 bis 6, Absatz 2 bis 4 Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie auch auf Gasversorgungsleitungen nach Nummer 5 § 43 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anwendbar sind. Für Anforderungen Kohlendioxidleitungen ist § 49 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3, 5 und 6 Absatz 7 Satz 1 und des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die nach § 49 Absatz 6

#### **Entwurf** Beschlüsse des 9. Ausschusses Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Satz 2 zur Auskunft Verbindung mit Satz 2 zur Auskunft § 55 verpflichtete gilt verpflichtete Person gilt Person § 55 Strafprozessordnung entsprechend. Strafprozessordnung entsprechend. Für den Transport von Bestandteilen von Kohlendioxidnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Kohlendioxidnetzen ist § 48a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Planfeststellungsbeschluss (4) Der (4) unverändert und die Plangenehmigung können mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um das Wohl Allgemeinheit zu wahren oder öffentlichrechtliche Vorschriften erfüllen. 7U Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben können auch nach der Planfeststellung oder Plangenehmigung aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. (5) Für Vorhaben der Errichtung, des (5) Für Vorhaben der Errichtung, des Betriebs sowie wesentlicher Änderungen Betriebs sowie der Änderung von von Kohlendioxidleitungen sollen die Kohlendioxidleitungen sollen die beteiligten beteiliaten Behörden Behörden den Planfeststellungsverfahren den Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren Vorrang und bei der Bearbeitung einräumen. Dabei ist Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einräumen. Dabei ist das das Beschleunigungsinteresse anderer Beschleunigungsinteresse Vorhaben. die im überragenden anderer Vorhaben. überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu beachten. die im öffentlichen Interesse liegen, zu beachten. § 4b § 4b Enteignung Enteignung Dienen die Errichtung und der Betrieb Dienen die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer sowie die Änderung einer Kohlendioxidleitung Kohlendioxidleitung Wohl dem Wohl dem Allgemeinheit, so ist die Entziehung oder Allgemeinheit, so ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit dies Wege der Enteignung zulässig, soweit dies Durchführung Durchführung des Vorhabens des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck notwendig ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Das Vorhaben dient dem werden kann. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn es dazu Wohl der Allgemeinheit, wenn es dazu Kohlendioxid dient. Kohlendioxid dient. zu einem zu einem

#### **Entwurf** Beschlüsse des 9. Ausschusses Kohlendioxidspeicher zu transportieren, Kohlendioxidspeicher zu transportieren, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern. Das Vorhaben dauerhaft zu vermindern. Das Vorhaben dient auch dann dem Wohl auch dann dem Wohl dient Allgemeinheit, wenn dadurch Kohlendioxid Allgemeinheit, wenn dadurch Kohlendioxid Deckung eines nachgewiesenen Deckung eines nachgewiesenen Bedarfs für die Nutzung von Kohlendioxid Bedarfs für die Nutzung von Kohlendioxid Rohstoffquelle Rohstoffauelle Kohlenstoffverbindungen transportiert wird, Kohlenstoffverbindungen transportiert wird, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern oder wenn es dauerhaft zu vermindern oder wenn es dazu dient. aus der Atmosphäre dazu dient. aus der Atmosphäre entnommenes Kohlendioxid zu einem entnommenes Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren, Kohlendioxidspeicher zu transportieren, um es dort dauerhaft zu speichern. Über um es dort dauerhaft zu speichern. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet die den Sätzen 1 bis 3 entscheidet die Behörde zuständige zuständige Behörde im im Planfeststellungsbeschluss. § 15 Absatz 2 Planfeststellungsbeschluss. § 15 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. und 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 4c § 4c Verordnungsermächtigung Verordnungsermächtigung Das Bundesministerium für Wirtschaft Das Bundesministerium für Wirtschaft Energie wird ermächtigt, Energie wird ermächtigt, Einvernehmen mit dem Bundesministerium Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Rechtsverordnung mit Zustimmung des **Bundesrates** Bundesrates nähere Vorschriften festzulegen über unverändert von **Pflicht** die der a) zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ausgenommenen Anlagen nach § 4 Absatz 3 Satz 1, b) Einzelheiten des in § 4a aereaelten Planfeststellungsverfahrens sowie Plangenehmigungsverfahrens, Einzelheiten zu den in § 4a Absatz 3 2. unverändert Satz 1 geregelten Vorarbeiten. Veränderungssperren,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Vorkaufsrechten, vorzeitigen Besitzeinweisungen und der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns festzulegen;	
<ol> <li>Anforderungen an die Planung für die Verlegung von Kohlendioxidleitungen festzulegen;</li> </ol>	3. unverändert
Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen, ihre Errichtung und ihren Betrieb festzulegen,	4. unverändert
5. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,	<ol> <li>das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach den Nummern 3 und 4 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,</li> </ol>
a) dass und wo die Errichtung von Kohlendioxidleitungen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Kohlendioxidleitungen betreffende Umstände angezeigt werden müssen,	a) unverändert
b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen,	b) unverändert
c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb von Kohlendioxidleitungen erst nach Ablauf bestimmter Registrierungen, Prüfungen oder Prüffristen begonnen werden darf und	c) unverändert
d) unter welchen Voraussetzungen schriftliche und elektronische Nachweisdokumente gültig sind;	d) unverändert
6. Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Kohlendioxidleitungen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben;	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. Anordnungsbefugnisse festzulegen, insbesondere die behördliche Befugnis, den Bau und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen zu untersagen, wenn das Vorhaben nicht den in der Rechtsverordnung geregelten Anforderungen entspricht;	7. unverändert
8. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde von den sonstigen zuständigen Stellen verlangen kann;	8. unverändert
9. die Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von Sachverständigen, die bei der Prüfung der Kohlendioxidleitungen tätig werden, sowie die Einzelheiten der Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen sowie	9. unverändert
10. Anforderungen sowie Meldepflichten festzulegen, die Sachverständige nach Nummer 6 und die Stellen, denen sie angehören, erfüllen müssen, insbesondere zur Gewährleistung ihrer fachlichen Qualifikation, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit."	10. unverändert
7. § 5 wird wie folgt geändert:	7. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch den folgenden     Absatz 1 ersetzt:	a) unverändert
"(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt und aktualisiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Bewertung der Potenziale von Gesteinsschichten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf die Zwecke des § 1 Satz 1 und unter Berücksichtigung ihrer Umgebung geeignet erscheinen."	

Entwurf		Ве	eschlüsse des 9. Ausschu	sses
b) Absatz 3 wird durch den Absatz 3 ersetzt.	folgenden	b)	unverändert	
naturschutzfachlichen Gru Benehmen mit der jeweils z Landesbehörde und Umweltbundesamt. Dabei sich insbesondere um die Teil 2 aufgeführten Punk Bewertung erarbeite Umweltbundesamt für den ausschließlichen Wirtschaf des Festlandsockels im Bei dem Bundesamt für Natu sonstigen Grundlagen, di wirksame Umweltvorsorge sind, insbesondere durch und Abschätzung der vorgesehenen Speicherung Umweltauswirkungen. S Speicherung an Land auf des § 2 Absatz 5 zugelas erarbeiten die nach L zuständigen Behörde	rschutz für chließlichen des forderlichen halagen im custändigen dem handelt es n Anlage 1 de. Für die t das Bereich der tszone und nehmen mit rschutz die erforderlich Ermittlung mit der lauerhaften erbundenen oweit die Grundlage sen wurde, andesrecht en die zfachlichen mit dem chutz und			
c) Absatz 5 wird durch die Absätze 5 und 6 ersetzt:	folgenden	c)	Absatz 5 wird durch die Absätze 5 und 6 ersetzt:	folgenden
"(5) Das Bundesminis Wirtschaft und Energie se Vorlage der nach den Abså 3 zu erarbeitenden Grund Frist, die sechs Mor überschreiten darf. Grund nach Ablauf der Frist neingehen, sind für die Be berücksichtigen, wenn Bundesministerium für Wir Energie bekannt sind obekannt sein müssen; i können sie berücksichtigt w	etzt für die hitzen 2 und llagen eine hate nicht llagen, die hach Satz 1 wertung zu sie dem tschaft und der hätten m Übrigen		"(5) unverändert	5

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht die Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung und jeweilige Änderungen. Vor der Veröffentlichung sind die Länder anzuhören.	
(6) Natürliche oder juristische Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Inhaber einer Genehmigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 94/22/EG sind oder waren, sind verpflichtet, geologische oder sonstige Daten über Produktionsstätten, die stillgelegt wurden oder deren Stilllegung der zuständigen Behörde gemeldet wurde, ausschließlich zu Informationszwecken öffentlich zugänglich zu machen, einschließlich Daten zu den Fragen,	(6) Natürliche oder juristische Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Inhaber einer Genehmigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 94/22/EG sind oder waren, sind verpflichtet, geologische oder sonstige Daten über Produktionsstätten, die stillgelegt wurden oder deren Stilllegung der zuständigen Behörde gemeldet wurde, ausschließlich zu Informationszwecken öffentlich zugänglich zu machen, einschließlich Daten zu den Fragen,
ob der Standort geeignet ist, Kohlendioxid nachhaltig, sicher und dauerhaft zu injizieren, und	1. unverändert
ob Transportinfrastruktur und - mittel, die für den sicheren Transport von Kohlendioxid zum Standort geeignet sind, verfügbar oder erforderlich sind.	2. unverändert
Soweit verfügbar, sind als sonstige Daten nach Satz 1 auch wirtschaftliche Einschätzungen der entsprechenden Kosten für die Ermöglichung der Injektion von Kohlendioxid an dem Standort öffentlich zugänglich zu machen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die natürliche oder juristische Person nach Satz 1 eine Explorationsgenehmigung gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2009/31/EG beantragt hat."	Soweit verfügbar, sind als sonstige Daten nach Satz 1 auch wirtschaftliche Einschätzungen der entsprechenden Kosten für die Ermöglichung der Injektion von Kohlendioxid an dem Standort öffentlich zugänglich zu machen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die natürliche oder juristische Person nach Satz 1 eine Explorationsgenehmigung gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2009/31/EG beantragt hat. Die Übermittlungs- und Bereitstellungspflichten nach dem Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1387) bleiben davon unberührt."
8. § 6 wird wie folgt geändert:	8. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a)	In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "und für die Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 2" gestrichen.	
b)	Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
	"(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erstellung und Führung des Registers, die für diesen Zweck erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten, die öffentliche Zugänglichkeit des Registers und die jeweils erforderlichen Verfahren zu regeln."	
9. § 7	wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	•
	aaa) In Nummer 2 wird nach der Angabe "Anlage 1" die Angabe "Teil 1" eingefügt.	
	bbb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
	"3. Beeinträchtigungen von Bodenschätzen oder vorhandenen Nutzungsmöglichkeit en des Untergrundes, deren Schutz jeweils auch im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere eine Beeinträchtigung der Speicherung von Wärme, sowie Beeinträchtigungen von bergrechtlichen Genehmigungen und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wasserrechtlichen Zulassungen ausgeschlossen sind,".	
ccc) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	
"7. im Bereich des Küstenmeeres, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels	
a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und die Meeresumwelt nicht gefährdet wird und	
b) das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkab eln und Rohrleitungen sowie ozeanographisc he oder sonstige wissenschaftlich e Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und der Fischfang sowie die Aquakultur nicht unangemessen beeinträchtigt werden,".	
bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
"Die Genehmigung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt."	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
"(2) Die Untersuchung ist so durchzuführen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 8 erfüllt werden. Sie umfasst Eingriffe in den Untergrund wie Bohrungen, mit denen geologische Daten über die Schichtung in dem potenziellen Speicherkomplex erhoben werden sollen, und gegebenenfalls die Durchführung von Injektionstests zur Charakterisierung des Kohlendioxidspeichers."	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird na <mark>ch</mark> der <mark>Angab</mark> e "Anlage 1" die An <mark>gabe "Te</mark> il 1" eingefügt.	
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
"Die Ergebnisse der Untersuchung und der Charakterisierung sind vom Untersuchungsberechtigten zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen hin vorzulegen."	
cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
"Die zuständige Behörde ist verpflichtet, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, dem Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Naturschutz, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Hydrographie die Ergebnisse auf Verlangen der jeweiligen Stelle hin vorzulegen."	
10. § 8 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "bedarf der Schriftform" durch die Angabe "kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe "drei" durch die Angabe "zwei" ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
"§ 39 Absatz 2 Satz 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden."	
cc) Nach dem neuen Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
"Soweit sich das Untersuchungsfeld im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels befindet, hat die Auslegung in einem öffentlich zugänglichen Gebäude in den angrenzenden Küstengebieten sowie bei der zuständigen Behörde zu erfolgen."	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe "Auslegungsfrist" die Angabe "elektronisch," eingefügt.	
d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe "schriftlich" die Angabe "oder elektronisch" eingefügt.	
e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.	70'
11. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.	11. unverändert
12. § 11 wird wie folgt geändert:	12. § 11 wird wie folgt geändert:

E	intwurf	В	eschlüsse des 9. Ausschusses
	vird durch die folgenden and 1a ersetzt:	a)	Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
sowie die w Kohlendioxi vorherigen zuständige der Betrie Änderung v liegen im v Interesse. öffentliches besteht nich Betrieb Änderung v in einem z nach Sundesnatu Juli 2009 (B durch Artike Oktober 20 geändert v Meeresgebi	th für die Errichtung, den wesentliche von Kohlendioxidspeichern zum 31. Dezember 2023 57 Absatz 2 des urschutzgesetzes vom 29. GBI. I S. 2542), das zuletzt 148 des Gesetzes vom 23. 24 (BGBI. 2024 I Nr. 323) worden ist, geschützten et. Bei der Entscheidung men der Abwägung § 4 Satz 5 entsprechend		"(1) unverändert
dass der T Öffentlichke Antragstellu planfeststell insbesonde Größe de sowie d Kohlendioxi Dabei is Gelegenhei Erörterung können die das Verfahr 2 bestimme	ung über das lungspflichtige Vorhaben, re über die Lage und die s Kohlendioxidspeichers ie Technologie der dspeicherung, informiert. St der Öffentlichkeit zur Äußerung und zu geben. Die Länder näheren Anforderungen an en nach den Sätzen 1 und n."	b)	(1a) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger des Vorhabens die Öffentlichkeit spätestens mit Antragstellung über das planfeststellungspflichtige Vorhaben, insbesondere über die Lage und die Größe des Kohlendioxidspeichers sowie die Technologie der Kohlendioxidspeicherung, informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Länder können die näheren Anforderungen an das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 bestimmen."
von Kohle	setzt: e dauerhafte Speicherung ndioxid außerhalb eines en Kohlendioxidspeichers		

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und die Speicherung in der Wassersäule ist unzulässig."	
13. § 13 wird wie folgt geändert:	13. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
	"2. die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers einschließlich des Schutzes des Grundwassers im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser gewährleistet ist,"
aaa) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 2 Absatz 2" durch die Angabe "§ 2 Absatz 3 und 5" ersetzt.	<b>bbb)</b> unverändert
bbb) In Nummer 7 wird die Angabe "getroffen hat und" durch die Angabe "getroffen hat," ersetzt.	ccc) unverändert
ccc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:	ddd) unverändert
"8. der Bau und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers die Errichtung oder den Betrieb einer Windenergieanlage auf See nach § 3 Nummer 11 des Windenergieauf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, einer sonstigen Energiegewinnungsanlage nach § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
See-Gesetzes, zur Erzeugung von Wasserstoff sowie einer Anlage zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt,	
9. im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels	
a) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Injektion des Kohlendioxids dienen, über oder auf der Wasseroberfläche sowie im Bereich der Wassersäule nicht in einem zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, geschützten Meeresgebiet oder in einem Abstand von weniger als 8 Kilometern dazu vorgesehen sind,	
b) die Stelle am Meeresboden, an der das Kohlendioxid in den tieferen geologischen Untergrund injiziert werden soll, sich nicht in einem zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Meeresgebiet oder in einem Abstand von weniger als 8 Kilometern dazu befindet,	
c) die für die Speicherung vorgesehenen Gesteinsschichten sich nicht unterhalb eines zum 31. Dezember 2023 nach § 57 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Meeresgebiets befinden,	
d) Rammungen und lärmintensive seismische Untersuchungen beim Bau und Betrieb des Kohlendioxidspeichers einschließlich dessen Überwachung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
in der sensiblen Zeit von Mai bis August nicht im Hauptkonzentrationsgebiet des Schweinswals nach Abbildung 15 im Anhang der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBI. I S. 3886) oder in einem Abstand von weniger als 8 Kilometern dazu durchgeführt werden,	
e) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Injektion des Kohlendioxids dienen, über oder auf der Wasseroberfläche sowie im Bereich der Wassersäule nicht in der für einen Ausschluss von Anlagen über der Wasseroberfläche markierten Fläche nach Abbildung 16 im Anhang der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vorgesehen sind und die Stelle am Meeresboden, an der das Kohlendioxid in den tieferen geologischen Untergrund injiziert werden soll, sich nicht in diesem Gebiet befindet,	
f) die für die Speicherung vorgesehenen Gesteinsschichten sich zu einem Anteil von mindestens drei Vierteln im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels befinden sowie die Injektion von Kohlendioxid nur in diesen Gebieten stattfindet,	
g) keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu besorgen sind, die nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeglichen werden können und".	
ddd) Die bisherige Nummer 8 wird zu der Nummer 10.	<b>eee)</b> unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb)	Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	bb) unverändert
	"Der in Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a und b vorgesehene Mindestabstand von 8 Kilometern sowie Satz 1 Nummer 9 Buchstabe c gelten nicht, wenn durch eine Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 3 festgestellt wird, dass unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Evaluierung nach § 44, insbesondere der Bewertung nach § 44 Absatz 2 Nummer 3a, die nach diesem Gesetz zur Verfügung stehenden Speicherkapazitäten nicht ausreichend sind und daher im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels auszuweiten sind."	
cc)	In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe "Ziele der Raumordnung" die Angabe "und des Flächenentwicklungsplans nach dem Windenergie-auf-See- Gesetz" eingefügt.	cc) unverändert
dd)	In dem neuen Satz 6 wird nach der Angabe "Forstwirtschaft" die Angabe "sowie der Fischerei und Aquakulturwirtschaft" eingefügt.	dd) unverändert
ee)	Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:	ee) unverândert
	"Die Planfeststellung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Bundesamt für Naturschutz ist zu beteiligen. Soweit die Planfeststellung nach Satz 1 das Vorbehaltsgebiet Schweinswale nach Abbildung 15 im Anhang der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBI. I S. 3886) betrifft, bedarf es des Einvernehmens des Bundesamtes für Naturschutz."	
b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe "Stellungsnahme" durch die Angabe "Stellungnahme" ersetzt.	b) unverändert
14. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Demonstration der dauerhaften" durch die Angabe "dauerhafte" ersetzt.	14. unverändert
15. § 19 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
"Die zuständige Behörde holt Stellungnahmen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Umweltbundesamtes, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ein."	
b) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
"Die Stellungnahmen sind jeweils innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. § 39 Absatz 2 Satz 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden."	
16. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 45 Absatz 4" durch die Angabe "§ 45 Absatz 3" ersetzt.	16. unverändert
17. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Absatz 1" durch die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nummer 2" ersetzt.	17. unverändert
18. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe "Abscheidung," die Angabe "die Aufbereitung," eingefügt.	18. unverändert
19. § 25 wird wie folgt geändert:	19. § 25 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
"§ 25	
Regelung von Anforderungen an Kohlendioxidspeicher; Verordnungsermächtigungen".	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	b) unverändert
c) Nach Absa <mark>tz</mark> 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Flächen zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 ausgeweitet werden.	"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des <b>Bundestages und</b> Bundesrates zu bestimmen, dass die Flächen zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 ausgeweitet werden.
(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Bezug auf einen nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1735 durch die Europäische Kommission festgelegten Beitrag zu dem Ziel der jährlichen Kohlendioxid-Injektionskapazität auf Ebene der Europäischen Union durch natürliche oder juristische Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Inhaber einer Genehmigung	(4) unverändert

Entv	vurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	rtikels 1 Nummer 3 der L/EG sind oder waren,	
bestimmter genügen m nach Artil Verordnun- gegeben Nähere hi Weise der	nuss, damit ein Verstoß kel 23 Absatz 13 der g (EU) 2024/1735 nicht ist, insbesondere das nsichtlich der Art und Erfüllung des Beitrags für die Erfüllung senden Fortschritte	
nicht ge Kohlendiox für jedes J nicht, nicht rechtzeitig zur Höhe aus eir Anwendun Satz 1 und Emissionsl 27. Februa Nr. 70) insbesonde Nichterfüllu vollständig rechtzeitige		
und das V hinsichtlich Erfüllung Feststellun sowie der	9 ,	
20. § 26 wird wie folgt g a) Die Überschrift Überschrift erse	wird durch die folgende	20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
"§ 26	
Regelung von Anforderungen an das Verfahren; Verordnungsermächtigungen".	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
"(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für die Untersuchungsgenehmigung, die Planfeststellung und die Plangenehmigung sowie die Stilllegungsgenehmigung zu regeln, insbesondere nähere Vorschriften über die Bearbeitung von Anträgen und einen Vorrang bei der Bearbeitung nach § 8 Absatz 1 Satz 5, Einzelheiten des Antragsinhalts nach § 12 Absatz 1 und der nach § 12 Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen, und weitere Anforderungen an den Antragsinhalt und an vorzulegende Unterlagen festzulegen sowie den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach § 13 Absatz 2 näher zu bestimmen."	
c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
"(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Form, die Inhalte und das Verfahren zur Erstellung, Fortschreibung und Vorlage des Sicherheitsnachweises nach § 19, des	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Überwachungskonzepts nach § 20 und des Stilllegungs- und Nachsorgekonzepts nach § 17 Absatz 2 Satz 2 näher zu bestimmen."	
21. § 32 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe "Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" durch die Angabe "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	
22. § 33 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
"§ 33	
Anschluss und Zugang; Verordnungsermächtigungen".	40
<ul> <li>b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe "und Kohlendioxidspeichern haben" die Angabe ", insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen," eingefügt.</li> </ul>	

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
С	) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	
	sind Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern verpflichtet, Unternehmen den Anschluss an ihr Kohlendioxidleitungsnetz und ihre Kohlendioxidspeicher sowie den Zugang zu denselben zu verweigern, wenn das aufzunehmende Kohlendioxid durch die Verbrennung von Kohle in einer Anlage und Verbrennungseinheit zur Energieerzeugung nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und im räumlichen Geltungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entstanden ist. Der Nachweis über das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes nach Satz 1 ist von dem Anlagenbetreiber zu erbringen, der den Anschluss an das Kohlendioxidleitungsnetz oder den Zugang zu dem Kohlendioxidspeicher begehrt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates folgende Einzelheiten zu regeln:	
	die Bestimmung von Anlagen nach Satz 1 sowie	
	das Verfahren der     Nachweiserbringung nach     Satz 2."	
	n § 35 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe 90a" durch die Angabe "90" ersetzt.	23. unverändert
24. §	38 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
а	) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 9 Absatz 1 Satz 4," gestrichen.	
b	) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe "Rohstoffe" die Angabe "und dem Umweltbundesamt" eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
25. § 39 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:	
"Dies gilt auch für Tätigkeiten und Vorhaben im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. § 137 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes gilt für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels entsprechend."	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
den §§ 7, 13, 17 und 37 hat die zuständige Behörde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, dem Bundesamt für Naturschutz, dem Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Empfehlungen dieser Stellungnahmen zu berücksichtigen. Sofern für die in Satz 1 genannten Entscheidungen die Herstellung eines Einvernehmens mit einer Behörde vorausgesetzt wird, wird dieses durch die Stellungnahme nach Satz 1 nicht ersetzt. Soweit die nach Absatz 1 für die Entscheidung zuständige Behörde von den Empfehlungen nach Satz 1 abweicht, sind diese Abweichungen in der Entscheidung zu begründen. Die in Satz 1 genannten Behörden, denen die zuständige Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Die zuständige Behörde verlängert die Frist für die Stellungnahme einmalig um einen Monat, wenn eine betroffene Behörde glaubhaft darlegt, dass dies auf Grund der Schwierigkeit der Prüfung oder auf Grund sonstiger besonderer	

#### **Entwurf** Beschlüsse des 9. Ausschusses Umstände des Falls erforderlich ist. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 4 oder der verlängerten Frist nach Satz 5 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn Behörde zuständigen die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder Rechtmäßigkeit Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ausschließlich über einen Antrag auf Untersuchung Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Forschungsspeichern nach § 7 entschieden wird. Soweit die Speicherung auf Grundlage des § 2 Absatz 5 zugelassen wurde oder über die Genehmigung, die Errichtung oder den Betrieb von Forschungsspeichern zu entscheiden ist, bleibt bei Entscheidungen nach den §§ 7, 13 und 37 für Kohlendioxidspeicher § 21 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBI. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl I Nr. 88) geändert worden ist, unberührt, wobei das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Erklärung über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 des Standortauswahlgesetzes abzugeben hat. zuständige Behörde verlängert die Frist für die Erklärung über das Einvernehmen einmalig um einen Monat, wenn das Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung glaubhaft darlegt, dass dies auf Grund der Schwierigkeit der Prüfung oder auf Grund sonstiger besonderer Umstände des Falls erforderlich ist. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung über das Einvernehmen abgegeben, gilt das Einvernehmen als erteilt." In Absatz 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
"Absatz 2 Satz 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."	
26. Nach § 39 wird der folgende § 39a eingefügt:	26. Nach § 39 wird der folgende § 39a eingefügt:
"§ 39a	"§ 39a
Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts	Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts
(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über	
Vorhaben für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen nach § 4,	Vorhaben für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Kohlendioxidleitungen nach § 4,
Vorhaben zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern nach § 7,	2. unverändert
Vorhaben für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers nach § 11 und	3. unverändert
4. Vorhaben für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung eines Forschungsspeichers nach § 37.	4. unverändert
Satz 1 findet auch Anwendung auf Streitigkeiten über Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns, die sich auf die in Satz 1 genannten Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.	Satz 1 findet auch Anwendung auf Streitigkeiten über Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns, die sich auf die in Satz 1 genannten Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.
(2) Für Streitigkeiten nach Absatz 1, die Tätigkeiten oder Vorhaben im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zum Gegenstand haben, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat."	(2) unverändert
27. § 40 wird wie folgt geändert:	27. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a)	Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
	"(1) Betreiber von Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid und von Kohlendioxidspeichern führen mit anderen Betreibern solcher Anlagen, den zuständigen Behörden, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, dem Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Naturschutz sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit der Erforschung, Entwicklung und Erprobung der Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid befasst sind, einen Wissensaustausch durch. Dazu werden insbesondere die jeweils erlangten Erkenntnisse	
	1. der Eigenüberwachung nach § 22,	
	2. über die Verringerung der Kohlendioxidemissionen in den Energieerzeugungs- und Industrieprozessen je Einheit Energie in Bezug auf Abtrennung, Transport und Speicherung insgesamt,	
	3. über erzielte Negativemissionen in Bezug auf Abtrennung, Transport und Speicherung,	
	4. über die jeweiligen Speicherpotenziale und	
	5. über geplante Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben	
	den in Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt."	
b)	In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit" durch die Angabe "Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
28. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe "Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit" durch die Angabe "Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit" ersetzt.	28. unverändert
29. § 43 wird wie folgt geändert:	29. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 4 Absatz 1 oder 2" durch die Angabe "§ 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5," ersetzt.	aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
	"1. ohne festgestellten oder genehmigten Plan nach § 4 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 eine Kohlendioxidleitung errichtet, betreibt oder ändert,"
bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe "§ 4 Absatz 4" durch die Angabe "§ 4a Absatz 4" ersetzt.	bb) unverändert
cc) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16a bis 16d eingefügt:	cc) unverändert
"16a.einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, zuwiderhandelt,	
16b. entgegen § 30 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 5, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,	
16c.entgegen § 30 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 32 Absatz 1 Nummer 5, einen Geldbetrag nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt,	
16d. entgegen § 33 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 3 Nummer 1, einen dort genannten Anschluss oder Zugang nicht verweigert,".	
dd) Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:	dd) unverändert
"18. einer Rechtsverordnung nach	
a) § 4c Nummer 3, 4, 5 Buchstabe c, Nummer 6 oder 7 oder § 33 Absatz 4,	
b) § 4c Nummer 5 Buchstabe a oder b, Nummer 8, 9 oder 10 oder	
c) § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 oder 7	
oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."	
b) In Absatz 2 wird die Angabe "13 bis 16 und 18 Buchstabe a" durch die Angabe "13 bis 16c und 18 Buchstabe c" ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Nummer 1 wird die Angabe "Nummer 16 Buchstabe b und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Nummer 18 Buchstabe a" durch die Angabe "Nummer 16 Buchstabe b, Nummer 16a, 16c und 18 Buchstabe c" ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe "Nummer 5, 12, 17 Buchstabe a und Nummer 18 Buchstabe b" durch die Angabe "Nummer 5, 12, 16d, 17 Buchstabe a und Nummer 18 Buchstabe a" ersetzt.	
30. § 44 wird wie folgt geändert:	30. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	a) unverändert
berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 und danach im Abstand von jeweils vier Jahren über die Anwendung dieses Gesetzes sowie über die international gewonnenen Erfahrungen. Der Bericht soll die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung darstellen sowie den technischen Fortschritt, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Bericht nach Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2009/31/EG berücksichtigen."	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe "soll" die Angabe "unter anderem auf der Grundlage verfügbarer Statistiken, wissenschaftlicher Studien und behördlicher Daten" eingefügt.	aa) unverändert
bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe "kann," die Angabe "unter Berücksichtigung der Menge des jährlich in den Kohlendioxidleitungsnetzen transportierten Kohlendioxids, seiner Nutzung und der im	bb) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Berichtszeitraum aufgetretenen Leckage," eingefügt.	
cc) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:	cc) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:
"3a. die Zulänglichkeit der nach diesem Gesetz zur Verfügung stehenden Speicherkapazität, insbesondere unter Berücksichtigung der Menge des im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschiedenen Kohlendioxids, des sich hieraus ergebenden Speicherbedarfs, der Möglichkeiten zur Deckung dieses Speicherbedarfs durch eine Speicherung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der wirtschaftlichen Bedingungen für die Nutzung von Speichern,	"3a. unverändert
3b. die Entwicklung der Kohlendioxidleitungsnetze, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob diese perspektivisch den Anschluss von Kohlendioxid-Emittenten vor allem im Bereich technisch schwer oder nicht vermeidbarer Prozessemissionen ermöglichen, die Kohlendioxid abscheiden und an weiter entfernten Speicherstandorten speichern möchten, unter Berücksichtigung des Risikos für küsten- oder clusterferne Emittenten, möglicherweise nicht an das Leitungsnetz angeschlossen werden zu können oder auf	3b. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Grund weiter Transportwege mit hohen Netzentgelten belastet zu werden,	
3c. die unter geologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestehenden Potenziale für eine Speicherung an Land, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos für küsten- oder clusterferne Emittenten, möglicherweise nicht an das Leitungsnetz zu Kohlendioxidspeichern im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angeschlossen werden zu können oder auf Grund weiter Transportwege mit hohen Netzentgelten belastet zu werden,".	3c. die unter geologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der von den Ländern bis zum 31. März 2027 und danach im Abstand von jeweils vier Jahren zu übermittelnden Angaben über den Stand und die Planungen bezüglich der Nutzung der Möglichkeit, die Speicherung von Kohlendioxid auf ihrem Landesgebiet nach § 2 Absatz 5 Satz 1 bis 3 zuzulassen, bestehenden Potentiale für eine Speicherung an Land insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos für küsten- oder clusterferne Emittenten, möglicherweise nicht an das Leitungsnetz zu Kohlendioxidspeichern im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angeschlossen werden zu können oder aufgrund weiter Transportwege mit hohen Netzentgelten belastet zu werden,".
c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.	c) unverändert
31. § 45 wird wie folgt geändert:	31. unverändert
a) Absatz 3 wird gestrichen.	
b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
32. In § 46 wird die Angabe "§ 4 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 5" durch die Angabe "§ 4 Absatz 2 Satz 3 und § 11 Absatz 1a Satz 3" ersetzt.	32. unverändert
33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:	33. unverändert
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
"Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 2 Nummer 1)	
Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung der potenziellen Kohlendioxidspeicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie ihrer Umgebung	
Teil 1".	
<ul> <li>b) Nach der Angabe "Darstellung der Möglichkeiten zur Verringerung der Unsicherheit." wird der folgende Teil 2 eingefügt:</li> </ul>	
"Teil 2	
Bei der Erarbeitung der erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen für die Bewertung nach § 5 geht das Bundesamt für Naturschutz insbesondere auf folgende Punkte ein:	
naturschutzfachliche Aspekte hinsichtlich	
a) einer räumlichen Analyse einschließlich Eignungsräume, Sensitivitätsräume, Tabuzonen und Puffer,	CO.
b) möglicher Auswirkungen von seismischen Untersuchungen bei Erkundung, Errichtung, Betrieb und Überwachung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) möglicher Schallminderungsmaßnahmen bei seismischen Untersuchungen bei Erkundung, Errichtung, Betrieb und Überwachung,	
d) möglicher Auswirkungen von Rammarbeiten bei der Errichtung von Infrastruktur, insbesondere von Plattformen, zur Injektion von Kohlendioxid und Überwachung,	
e) möglicher Schallminderungsmaßnahmen für Rammarbeiten bei der Errichtung von Infrastruktur, insbesondere von Plattformen, zur Injektion von Kohlendioxid und	
f) möglicher Auswirkungen und Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen von (Unterwasser-)Lärm und Vibrationen während des Betriebs, insbesondere Betriebsgeräuschen bei der Injektion von Kohlendioxid, einschließlich Transport;	
2. mögliche visuelle Scheuchwirkungen auf Seevögel durch Erkundung, Errichtung, Betrieb einschließlich Transport;	
3. mögliche Minderungsmaßnahmen von visuellen Scheuchwirkungen auf Seevögel durch Erkundung, Errichtung, Betrieb einschließlich Transport;	
4. mögliche Auswirkungen auf Biotope, insbesondere gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen, durch Flächeninanspruchnahme, Eintrag von Wärme und elektromagnetischen Feldern;	
5. mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Arten und Biotopen, insbesondere	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensräumen, durch	
<ul> <li>a) bodenschonende Verfahren bei der Verlegung von Pipelines und Versorgungsleitungen für Strom und Daten,</li> </ul>	
b) Minderung von Wärmeeintrag, insbesondere zur Einhaltung des 2K- Werts,	
c) Minderung von elektromagnetischen Feldern, insbesondere bei Versorgungsleitungen (Strom- und Datenkabel) zu Plattformen,	
d) Nulleinleitung bei Bohrungen, insbesondere im Hinblick auf Bohrkleinmanagement, PLONOR-Listen, ölbasierte Spülungen in geschlossenen Kreisläufen und Entsorgung des Bohrkleins an Land,	
e) Einsatz von Bohrloch- Kontrollverrichtungen ("Blow-Out- Preventer") zur Vermeidung von unkontrollierten Austritten an der Bohrung oder Injektionsstelle."	
Artikel 2	Artikel 2
Folgeänderungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In Anlage 1 Nummer 19.10 wird die Angabe "Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes" durch die Angabe "Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:	
In Anlage 1 Nummer 14 wird die Angabe "Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes" durch die Angabe "Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes" ersetzt.	
(3) Die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich- Verordnung vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBI. I S. 2514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Nummer 7 wird die Angabe "gemäß des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes" durch die Angabe "gemäß dem Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz" ersetzt.	
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes" durch die Angabe "Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes" ersetzt.	
(4) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBI. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 wird die Angabe "Kohlendioxid- Speicherungsgesetz" durch die Angabe "Kohlendioxid-Speicherung-und- Transport-Gesetz" ersetzt.	
In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe "Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes" durch die Angabe "Kohlendioxid-Speicherung-und- Transport-Gesetzes" ersetzt.	
Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) In der Gliederung wird in den Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und 4 jeweils die Angabe "KSpG" durch die Angabe "KSpTG" ersetzt.	
<ul> <li>b) In Vorbemerkung 1.2.2 Nummer 6 wird die Angabe "KSpG" durch die Angabe "KSpTG" ersetzt.</li> </ul>	
c) In den Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 und 4 wird jeweils die Angabe "KSpG" durch die Angabe "KSpTG" ersetzt.	
(5) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBI. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In der Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 2 Buchstabe g der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird die Angabe "KSpG" durch die Angabe "KSpTG" ersetzt.	
(6) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 48 wird wie folgt geändert:	
Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 14 wird die Angabe "und" nach der Angabe "Braunkohletagebauen," gestrichen.	
b) In Nummer 15 wird die Angabe "Warmwasserpipelines." durch die Angabe "Warmwasserpipelines und" ersetzt.	
c) Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 16 eingefügt:	<b>'</b>
"16. Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sowie Genehmigungsverfahren nach dem Kohlendioxid-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Speicherung-und-Transport- Gesetz."	
2. In Absatz 3 wird die Angabe "15" durch die Angabe "16" ersetzt.	
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



# Begründung

Zu Artikel 1 Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Zu Nummer 4

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3

Durch die Änderung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt. Das derzeit geltende KSpG wie auch das durch das KSpG-Änderungsgesetz novellierte Gesetz (KSpTG) regeln nur den leitungsgebundenen Transport von Kohlendioxid. Andere Transportmodalitäten wie der Transport per Schiene, Schiff oder LKW werden davon nicht berührt. Durch die Ergänzung des Wortes "leitungsgebundenen" wird dieser Umstand nochmals klargestellt, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Nummer 5

Zu § 3 Nummer 17

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrats umgesetzt. Nach fachlicher Prüfung erscheint es sinnvoll, die Worte "oder Kohlendioxidleitungen" zu streichen. Die Begründung des Bundesrats für die Änderung ist wie folgt:

"Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Planfeststellungspflichtigkeit nicht an die Wesentlichkeit einer Änderung zu knüpfen. Hierdurch wird eine Rechtsangleichung erreicht und werden Logikbrüche in der Binnensystematik der §§ 4 ff. KSpTG vermieden.

Vor dem Hintergrund des ausdrücklichen und sehr zu begrüßenden Ziels des Gesetzentwurfs, das Planfeststellungsverfahren möglichst nah an den Regeln des EnWG auszurichten, sollte sich auch bei der Frage der Planfeststellungspflichtigkeit von Vorhaben an § 43 EnWG orientiert werden. Dieser unterscheidet allerdings nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen. Eine unterschiedliche Behandlung in KSpTG und EnWG erschwert die Rechtsanwendung durch die ausführenden Behörden. Die umfangreiche Rechtsprechung und die langjährige Behördenpraxis, die sich zum EnWG und dem Änderungsbegriff etabliert hat, könnte nicht zur Anwendung gelangen.

Notwendig ist die Differenzierung auch nicht, da sich in der Vollzugspraxis zum EnWG etabliert hat, Maßnahmen wie etwa Instandhaltungsarbeiten nicht als Änderung im Sinne der Vorschrift einzustufen. Unwesentliche Änderungen können zudem das vereinfachte Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG durchlaufen.

Bei Beibehaltung der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen wäre zudem die Binnensystematik des KSpTG gestört. Denn nach § 4 Absatz 1 Satz 1 KSpTG soll die wesentliche Änderung einer Kohlendioxidleitung der Planfeststellung bedürfen. Nach § 4a Absatz 1 Nummer 5 KSpTG ist aber das Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG ebenfalls auf Kohlendioxidleitungen anwendbar. § 43f Absatz 1 EnWG sieht vor, dass unwesentliche Änderungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden können. Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 4 KSpTG wären diese unwesentlichen Änderungen jedoch nicht planfeststellungspflichtig, womit auch das Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG nicht zur Anwendung kommen könnte (§ 43f Absatz 1 Satz 1 EnWG: "können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden").

Mit der vorgeschlagenen Streichung der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen wird dieser Inkongruenz abgeholfen."

Zu Nummer 6
Zu § 4 Absatz 1

Es wird an mehreren Stellen das Wort "wesentliche" gestrichen. Es handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 5 . Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Im Sinne eines Vorschlags des Bundesrats werden nach § 4 Absatz 1 Satz 6 die Sätze "Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können dem Leitungsbetrieb dienende Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen, durch Planfeststellung durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Die Sätze 3 und 4 und § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anwendba.." eingefügt. Nach fachlicher Prüfung erscheint auch dieser Änderungsvorschlag sinnvoll.

Die Begründung des Bundesrates ist wie folgt:

"Die vorgeschlagene Änderung zielt auf die Planfeststellungsfähigkeit von Nebenanlagen und Anordnung eines diesbezüglichen überragenden öffentlichen Interesses.

Nach § 3 Nummer 6 KSpTG werden Kohlendioxidleitungen als dem Transport des Kohlendioxidstroms dienende Leitungen einschließlich der dort als Regelbeispiele genannten Nebenanlagen definiert. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 KSpTG liegt die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen – und mithin auch den Nebenanlagen – im überragenden öffentlichen Interesse.

Der § 4 Absatz 4 KSpTG des Entwurfs sieht vor, dass auf Antrag des Vorhabenträgers bestimmte Nebenanlagen vom Planfeststellungsverfahren ausgenommen werden können. Hiermit wird bezweckt, dass die dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen auch unabhängig von einem Planfeststellungsverfahren genehmigt werden können. Dies wird begrüßt.

Der mit der Änderung vorgeschlagene Satz 2 adressiert den hiervon zu unterscheidenden Fall einer isolierten Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Nebenanlage, also Situationen, wo nicht zeitgleich ein Planfeststellungsverfahren für eine Kohlendioxidleitung durchgeführt wird. Nach dem Vorbild des § 43 Absatz 2 Nummer 1 EnWG sollte auch für diese Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsvorhabens möglich sein. Durch die entsprechende Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG würde dem Vorhabenträger hiermit ein großes Maß an Flexibilität eingeräumt. Er könnte darüber entscheiden, ob er für Anlagen isoliert ein Planfeststellungsverfahren durchführen möchte.

Satz 3 und der Verweis auf Absatz 1 Satz 3, 4 stellen sicher, dass sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 KSpTG als auch dem hier vorgeschlagenen § 4 Absatz 4 Satz 2 KSpTG die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse macht es demnach keinen Unterschied, ob die Nebenanlage in das Planfeststellungsverfahren für eine Kohlendioxidleitung integriert oder separat – entweder nach § 4 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 4 Absatz 4 Satz 2 KSpTG – beantragt wird."

#### Zu § 4 Absatz 4

In § 4 Absatz 4 wird der Satz "Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend." angefügt. Auch diese Ergänzung zu § 4 Absatz 4 Satz 1 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Es soll sichergestellt werden, dass auch in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 KSpTG die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse macht es demnach keinen Unterschied, ob die Nebenanlage in das Planfeststellungsverfahren für eine Kohlendioxidleitung integriert oder separat – entweder nach § 4 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 4 Absatz 1 Satz 7 KSpTG – beantragt wird."

### Zu § 4 Absatz 5

Die Änderung in § 4 Absatz 5 dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Angabe "76 Absatz 6" wurde durch die Angabe "§ 74 Absatz 6" ersetzt.

#### Zu § 4a Absatz 1

In § 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird der Verweis auf § 43f Absatz 6 EnWG gestrichen. Damit soll einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden.

Der Bundesrat hatte zu seinem Vorschlag Folgendes ausgeführt:

"Der Bundesrat weist darauf hin, dass in § 4a Absatz 1 Nummer 5 die Anwendung von § 43f Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auszunehmen ist. Der in Bezug genommene § 43f Absatz 6 EnWG normiert eine vollständige Anwendung von § 43e EnWG. In § 4 Absatz 6 KSpTG wird hingegen die Inbezugnahme von § 43e EnWG ausdrücklich nur auf die Absätze 1 bis 3 beschränkt, das heißt ohne die in § 43e Absatz 4 enthaltene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als erste Instanz. Wenn über § 43f Absatz 6 EnWG auf den gesamten § 43e EnWG verwiesen wird, würde für Anzeigeverfahren eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes angeordnet, während alle anderen Verfahren aufgrund § 39a KSpTG in erster Instanz vor den Oberverwaltungsgerichten entschieden werden."

Als Folgeänderung dazu wird nach § 4 Absatz 6 Satz 1 folgender Satz eingefügt: "43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist auch für den Rechtsschutz bei Änderungen oder Erweiterungen im Anzeigeverfahren entsprechend anzuwenden." Damit wird auch für das Anzeigeverfahren die entsprechende Anwendung von § 43e Absatz 1 bis 3 EnWG angeordnet, die durch die Streichung des Verweises auf § 43f Absatz 6 EnWG in § 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 sonst nicht gegeben wäre. Zudem wird durch die Einfügung der Angabe "Satz 1 und 2" nach der Angabe "§ 43f Absatz 1" ein Redaktionsversehen berichtigt.

## Zu § 4a Absatz 3

Nach § 4a Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

"Für den Transport von Bestandteilen von Kohlendioxidnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Kohlendioxidnetzen ist § 48a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden." Mit der Aufnahme des Satzes wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt.

Der Bundesrat begründet die Ergänzung wie folgt:

"Mit § 48a EnWG werden bestimmte Duldungspflichten für Grundstückseigentümer bei Transporten von Anlagenbestandteilen zu ihren zukünftigen Einsatzorten normiert. Die in § 48a Energiewirtschaftsgesetz normierten Duldungspflichten sollten auch für Kohlenstoffdioxidleitungen gelten. Gründe für eine Ungleichbehandlung von Strom- und Kohlenstoffdioxidnetzen sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sowohl für Hochspannungsleitungen als auch für Kohlendioxidleitungen das überragende öffentliche Interesse angeordnet wird."

Zu § 4c

Die Änderung in § 4c Nummer 5 dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Angabe "Nummern 2 und 3" wurde durch die Angabe "Nummern 3 und 4" ersetzt.

Zu Nummer 7

Zu § 5 Absatz 6

Mit der Ergänzung wird eine Forderung des Bundesrats umgesetzt. Die vorgeschlagene Ergänzung erscheint sinnvoll. Die Regelungen im neuen § 5 Absatz 6 KSpTG dienen der Durchführung von EU-Recht (NZIA). Die zu übermittelnden Daten gehen teils über die Anforderungen des GeolDG hinaus. Für den Rechtsanwender könnte jedoch die Ausnahme in § 5 Absatz 6 Satz 3 KSpTG für Unklarheiten sorgen. Danach müssen keine Daten übermittelt werden, wenn das Unternehmen eine Explorationsgenehmigung beantragt hat.

Dies sollte jedoch nicht für solche Daten gelten, die nach dem GeolDG an die zuständige Behörde zu übermitteln sind.

Zu Nummer 12

Zu § 11 Absatz 1a

Mit der Änderung wird § 11 Absatz 1a Satz 1 geändert. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass die Behörde darauf hinwirkt, dass der Träger des Vorhabens die Öffentlichkeit spätestens mit Antragsstellung über das Vorhaben informiert. Die ursprüngliche Formulierung sah vor, dass die Behörde darauf hinwirkt, dass die Öffentlichkeit "möglichst" vor Antragsstellung informiert wird. Die neue Formulierung schafft mehr Verbindlichkeit.

Zu Nummer 13

Zu § 13 Absatz 1

Die Ergänzung "einschließlich des Schutzes des Grundwassers im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser" hebt in Übereinstimmung mit der schon bisher geltenden Rechtslage (s. etwa die Begründung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes in BT-Drs. 17/5750, S. 37) hervor, dass der Schutz des Trinkwassers unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers Voraussetzung für die Planfeststellung oder Plangenehmigung eines Kohlendioxidspeichers ist.

Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa bis ddd werden zu den Dreifachbuchstaben bbb bis eee.

Zu Nummer 19

Zu § 25 Absatz 3

In der Verordnungsermächtigung wird nunmehr zusätzlich festgelegt, dass neben dem Bundesrat auch der Bundestag der Verordnung der Bundesregierung zustimmen muss. Dies hat Auswirkungen auf den neuen § 13 Absatz 1 Satz 3. Dort steht, dass der in Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a und b vorgesehene Mindestabstand von 8 Kilometern sowie Satz 1 Nummer 9 Buchstabe c nicht gelten, wenn durch eine Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 3 festgestellt wird, dass unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Evaluierung nach § 44, insbesondere der Bewertung nach § 44 Absatz 2 Nummer 3a, die nach diesem Gesetz zur Verfügung stehenden Speicherkapazitäten nicht ausreichend sind und daher im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels auszuweiten sind.

Zu Nummer 26

Zu § 39a Absatz 1

Es wird das Wort "wesentliche" gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 5. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 29

Zu § 43 Absatz 1

Es wird das Wort "wesentliche" gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 5. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 30

Zu § 44 Absatz 2

Es wird die Aufforderung an die Länder aufgenommen für den Evaluierungsbericht zum Gesetz einen aktuellen Stand zur Frage der Zulassung der dauerhaften Speicherung im jeweiligen Landesgebiet zu übermitteln.